

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 7. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S 529) geändert durch Gesetz: Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. 3. 97 (GVOBl. Schl.-H. S 147) und durch Gesetz vom 16.12.97 (GVOBl. Schl.-H. S 469) mit Berichtigung vom 22. 1. 98 (GVOBl. Schl.-H. S 35) wird nach der Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 4. April 2000 folgende Satzung erlassen:

§1

Rechtsstellung und Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bargtheide.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Bargtheide. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches verpflichten sich die Organe der Stadt, den Seniorenbeirat in die Entscheidungsfindungen mit ein- zubinden.
Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich in der Stadtvertre- tung.
3. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
 - a) Stadtvertretung und Ausschüsse hinsichtlich der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen zu beraten,
 - b) ältere Einwohnerinnen und Einwohner bei altersbedingten Anliegen zu bera ten, zu informieren und zu unterstützen
 - c) eine eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
 - d) Einrichtung von Seniorensprechstunden oder anderen Beratungsangeboten
 - e) Förderung der Seniorenaktivitäten
4. Die Beratungsfunktion nach Abs. 3 a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
 - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge, Fahrradwege
 - b) alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - c) Bau altengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten
 - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime)
 - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen
5. Der Seniorenbeirat kann Wünsche und Empfehlungen an den Bürgermeister und die Ausschüsse geben. Die Ausschüsse sollten Vertreter/innen des Seniorenbeirates zu. solchen Tagesordnungspunkten anhören, die die Anliegen der Seniorinnen und Se- nioren der Stadt betreffen.

§2

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und am Tage der Wahl die Wahlrechtsvoraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.

§ 3

Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates

1. Die Wahlperiode des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Die Wahlperiode beginnt und endet mit der Bestätigung der Wahl durch die Stadtvertretung.
2. Der Seniorenbeirat wird in einer Briefwahl von allen Bargteheider Bürgerinnen und Bürgern, die am Tage der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben, gemäß der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Bargteheide gewählt.
3. Maßgebend für das Wahlverfahren ist die Wahlordnung.

§ 4 Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte:
 1. eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden
 2. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzende/N
 3. einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer.
2. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Seniorenbeirates und ist alleiniger Ansprechpartner der Stadt in allen den Seniorenbeirat betreffenden Angelegenheiten.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Erledigung seiner inneren Angelegenheiten und seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.
2. Soweit diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung des Innenministers. Der/Die Vorsitzende bzw. im Falle der Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung nach dem Höchstbetrag der Verordnung. Die übrigen Mitglieder erhalten Sitzungsgelder nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung, höchstens jedoch für 6 Sitzungen im Jahr.

§ 7 Finanzbedarf

1. Die Stadtvertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und für die Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
2. Die Stadtverwaltung Bargteheide stellt Räume für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
3. Über die Bereitstellung der Mittel für die Durchführung der Briefwahl ist jeweils gesondert zu entscheiden.

§ 8 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsschutzverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bargteheide, 10. April 2000

Mitsch
Bürgermeister